



Einschreiben

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau

Aarau, 19. Januar 2017
X2130542 PG/em

DR. ANDREAS BURREN
DR. PETER GYSI
NIK BRÄNDLI
PETER WIDMER¹
DR. CONRAD M. WALTHER
DR. MICHAEL HUNZIKER
KASPAR HEMMELER
MARTINA HUNZIKER
MARTIN PLÜSS
CHRISTIAN BÄR
JÖRG WALTHER
GEORG SCHÄRER
DAYANA BERÉNYI KAMM
FELIX WEBER
CHRISTOPH BUNDI
PIA GÖSSI
DANIELA KÜNG
DR. SIMONE WALTHER
REBECCA WYNIGER
JULIA NICK

DR. JÜRGEN SCHÄRER
Konsulent

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
eingetragen im Anwaltsregister
¹ nicht als Rechtsanwalt eingetragen

MADELEINE PORTMANN
Sachbearbeiterin Erteilungen

BESCHWERDE

für

1. **Schweizerischer Fischerei-Verband**, Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 371, 3000 Bern 22,
2. **Aargauischer Fischerei-Verband**, p.A. Herr Kurt Braun, Präsident, Wasserfallenweg 8b, 5417 Untersiggenthal

beide vertreten durch Dr. Peter Gysi, Rechtsanwalt, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau,

gegen

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau,

betreffend

Ermächtigung an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt vom 14. Dezember 2016 (mit gleichdatiertem Einwendungsentcheid) für die Reaktivierung des Seitenarms des Klingnauer Stausees.

ANTRAG

Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Der unterzeichnende Anwalt ist von den Beschwerdeführenden bevollmächtigt. Die Vollmachten werden, obwohl bereits mit der Einwendung vom 23. Juni 2014 verkündet, nochmals beigelegt.

Beweis: Vollmacht des Schweizerischen Fischerei-Verbandes, **Beschwerdebeilage 1,**
Vollmacht des Aargauischen Fischerei-Verbandes, **Beschwerdebeilage 2.**

2. Der angefochtene Entscheid wurde dem unterzeichnenden Anwalt am 21. Dezember 2016 zugestellt. Somit ist die 30-tägige Beschwerdefrist – erstreckt durch die Weihnachtsgerichtsferien vom 22. Dezember 2016 bis 2. Januar 2017 – mit heutiger Postaufgabe eingehalten.

Beweis: Kopie des Zustellcouverts, **Beschwerdebeilage 3,**
Ausdruck Track&Trace, **Beschwerdebeilage 4.**

3. Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 14. Dezember 2016, mit welchem dieser das Projekt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt betreffend Reaktivierung des Seitenarms des Klingnauer Stausees vom 15. Mai 2014 (mit nachfolgenden Änderungen) genehmigt, den dafür benötigten Enteignungstitel verliehen und das Departement zur Ausführung ermächtigt hat. Mit gleichdatiertem, separatem Entscheid hat der Regierungsrat die Einwendung der Beschwerdeführenden abgewiesen (zur Begründung jedoch im Wesentlichen auf den obgenannten Hauptentscheid verwiesen).

Beweis: Angefochtener Entscheid vom 14.12.2016, **Beschwerdebeilage 5,**
Begleitender Einwendungsentscheid vom 14.12.2016, **Beschwerdebeilage 6.**

4. Einzige Gegenpartei ist gemäss § 13 Abs. 2 lit. e und f VRPG der Regierungsrat.
5. Die Beschwerdeberechtigung der beiden Beschwerdeführenden dürfte auch vor Verwaltungsgericht unbestritten sein. Sie stützt sich auf § 4 Abs. 3 – 6 BauG, Art. 12 NHG, Art. 1 VBO (mit Anhang) bzw. das Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen des Departementes BVU, für den Beschwerdeführenden 1 zudem auf Art. 111 Abs. 1 BGG (der Beschwerdeführende 1 tritt im kantonalen Verfahren als Partei auf, weil letztinstanzlich auch ein Weiterzug ans Bundesgericht vorbehalten bleiben soll, wo nur gesamtschweizerische Verbände beschwerdeberechtigt sind). Zur Vervollständigung der Akten werden die geltenden Verbandsstatuten beigelegt.

Beweis: Statuten des Schweizerischen Fischerei-Verbandes, **Beschwerdebeilage 7,**
Statuten des Aargauischen Fischerei-Verbandes, **Beschwerdebeilage 8.**

6. Sämtliche Vorakten sind bei der Vorinstanz bzw. beim Departement BVU von Amtes wegen beizuziehen.

II. Vorbemerkungen

7. Wie schon von jeher im Verfahren betonen die Beschwerdeführenden erneut, dass sie gegen Ziel und Zweck des Projekts, nämlich die ökologische Wiederaufwertung des Seitenarms des Klingnauer Stausees keine Einwände haben, im Gegenteil dem Vorhaben positiv gegenüberstehen. Mit Entschiedenheit wenden sich die beschwerdeführenden Verbände jedoch nach wie vor gegen die Art und Weise, wie das Ziel erreicht werden soll, indem nämlich schadstoffbelastetes Sedimentmaterial ausgebaggert und grossteils bei der Einmündung der Aare in den Rhein eingeleitet werden soll. Die Beschwerdeführenden setzen sich für eine umweltgerechte, rechtskonforme Umsetzung ein, gemäss ihren Vereinszwecken naturgemäss fokussiert auf den Schutz der Gewässer als Lebensraum der Fische (Fauna und Flora). Auch nachdem das Projekt in diese Richtung geändert worden ist (vgl. nachfolgend Ziff. 8), soll nach wie vor der Grossteil der auszuhebenden, schadstoffbelasteten Sedimente ungereinigt dem Rhein zugeführt werden.
8. Wenn die kantonale Verwaltung auch stets behauptet hat (und nun der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid), die beanstandete Projektumsetzung sei rechtmässig, hat das Departement im Grunde schon mit dem neuen Projekt 2014 und dann mit dessen Änderungen 2015 und 2016 eingestanden, dass die Einleitung ausgebaggerten, belasteten Materials in ein Gewässer nicht zulässig ist: Ein erstes Projekt 2010 sah die Einleitung des gesamten Aushubmaterials (damals ca. 40'000 m³) in den Rhein vor; die Verwertung bzw. Entsorgung auf Deponien wurde abgelehnt (Projektbeschreibung vom September 2010, Kapitel 4, S. 21 ff.).

Beweis: Projektunterlagen 2010,

***von Amtes wegen
beizuziehen.***

Erst auf Druck eingegangener Einsprachen erarbeitete das Departement ein neues Projekt 2014 aus (vgl. angefochtener Entscheid, Sachverhalt, Abschnitt F), welches die Entsorgung von 8'000 m³ Aushubmaterial in Deponien vorsah (bei einer auf 28'000 m³ reduzierten totalen Aushubmenge; vgl. Projektbeschrieb 2014, S. 9). Aufgrund erneuter Einwendungen sah die Projektänderung 2015 die Erhöhung des zu entsorgenden Materials auf 11'000 m³ vor (siehe Projektbeschrieb 2015, S. 6), und dann die Projektänderung 2016 (entspricht dem nun genehmigten Projekt) die Entsorgung von nur noch 7'500 m³ (nach Entwässerung 4'500 m³; bei einer auf 23'500 m³ verringerten Aushubkubatur; siehe Projektbeschrieb 2016, S. 6 und 10). Das neue Projekt 2014 und dessen zweimalige Änderungen enthalten somit das stillschweigende Eingeständnis des Departementes, dass der jeweils vorhergehende Projektierungsstand nicht rechtmässig war (und er ist es auch heute noch nicht). Dieses Verhalten, immer nur auf Druck von Einwendungen (bzw. deren ausdrücklichen Aufrechterhaltung) Projektverbesserungen einzuplanen, spricht schon allein für sich.

9. Kantonale Verwaltung und Regierungsrat haben die Projektierung ohnehin vom Schwanz her aufgezümt, indem sie sich aufgrund des völlig ungenügenden Projekts 2010 vom Grossen Rat einen Kredit von CHF 2.44 Mio. bewilligen liessen. Das Projekt 2014 und dessen Änderungen wurden dann – einschliesslich der infolge der Änderungen notwendigen Planungskosten – diesem Kredit untergeordnet, was zur Folge hat, dass die ursprünglich geplante Reaktivierung des Seitenarms erheblich wiederholt redimensioniert werden musste (Verringerung der Aushubkubatur von ursprünglich 40'000 m³ zunächst auf 28'000 m³, nun auf 23'500 m³). Üblich wäre demgegenüber ein sorgfältig ausgearbeitetes Projekt, welches den gesetzlichen Vorgaben Rechnung trägt, und erst gestützt darauf der Kreditantrag an den Grossen Rat. Die Ausrichtung der Projektierung auf den genehmigten Kredit hat nun nicht nur zur Folge, dass der Seitenarm in erheblich geringerem Ausmass reaktiviert werden soll (Verringerung der Aushubkubatur), sondern auch, dass der ursprünglich vorgesehene Einlauf in den Seitenarm gestrichen werden soll, was seinen ökologischen Wert erheblich vermindern würde; der Seitenarm würde zum toten Gewässer.
10. Abgesehen von den aufgezeigten Änderungen der Entsorgungskubatur trägt das nun genehmigte Projekt der Einwendung nur in einem Punkt Rechnung, nämlich

indem die kilometerlange Leitung, durch welche der Grossteil des ausgebaggerten Materials in den Rhein gepumpt werden soll, im Projekt 2014 zwar erwähnt, jedoch noch nicht planlich dargestellt war; erst auf Einwendungsrüge der Beschwerdeführenden hin wurde dieser Mangel behoben (vgl. Einwendung der Beschwerdeführenden vom 23. Juni 2014 sowie Eingabe vom 18. September 2015 betreffend Aufrechterhaltung der Einwendung). Dieser Mangel im Projekt 2014 war umso erstaunlicher, als der Private für jeden Hühnerstall Gesuchspläne einreichen muss.

III. Materielles

A. Übersicht

11. In ihrer Einwendung vom 23. Juni 2014 haben die Beschwerdeführenden verschiedene umwelt-, gewässerschutz- und fischereirechtliche Einwände gegen die projektierte Art und Weise der geplanten Reaktivierung des Seitenarms des Stausees vorgebracht und an diesen mit Eingaben vom 18. September 2015 und vom 20. Oktober 2016 festgehalten. Der Regierungsrat entgegnet diesen Einwänden in den Erwägungen des angefochtenen Entscheids ausführlich. Nachfolgend wird auf diese Erwägungen mehr oder weniger in derselben Reihenfolge eingegangen. Dabei ist zu beachten, dass die nachfolgenden Darlegungen sich nicht an der Ausführlichkeit des angefochtenen Entscheids messen lassen können, da Verwaltung und Vorinstanz zweieinhalb Jahre Zeit hatten, sich mit der Einwendung auseinanderzusetzen, den Beschwerdeführenden jedoch nur 40 Tage zur Verfügung stehen. Jedoch bemüht sich der Unterzeichnende zumindest um intellektuelle Ebenbürtigkeit.

B. Spülung von Stauräumen (angefochtener Entscheid E. 7.3/4/5)

12. Der geplante Aushub erfasst vollständig verlandete Sedimentbereiche sowie noch mit Wasser bedeckte oder durchsetzte Schlickbereiche; die verlandeten Bereiche sollen zuerst gemäht und dann "mittels geeigneter Geräte" ausgebaggert wer-

den, für die Schlickbereiche ist eine Saugbaggerung vorgesehen (Projektbeschreibung 2016, S. 10, Ziff. 2.3). Die Sedimentanteile, "die entsorgt werden sollen, werden mittels Saugbagger ausgebaggert und über eine Rohrleitung auf ein Zwischenlager am Ufer gepumpt, wo das Sediment-Wasser-Gemisch entwässert wird" (Projektbeschreibung, S. 10, Ziff. 2.4).

13. Diese Vorgänge (teilweise Trockenbaggerung, teilweise Saugbaggerung, teilweise Zwischenlagerung) will der Regierungsrat als Spülung unter Art. 40 GSchG und Art. 42 GSchV subsumieren. Dass solche Vorgänge nicht als "Spülung" bezeichnet werden können, weiss jede geschirrspülende Hausfrau. Schon rein semantisch bedeutet "Spülen" das Aus- oder Wegschwemmen unerwünschter Stoffe, insbesondere von Verunreinigungen (vgl. Duden-Synonym-Wörterbuch). Aber auch die Grundlagen, auf welche die Vorinstanz verweist, lässt die Subsumption des vorliegenden Sachverhalts unter den Tatbestand der gewässerschutzrechtlichen Spülung nicht zu. Art. 42 Abs. 1 GSchV setzt die Spülung eines Stauraums mit der "Ausschwemmung" gleich; die Bestimmung unterscheidet dann die Entfernung von Sedimenten durch Spülung bzw. Ausschwemmung einerseits und anderen Methoden andererseits ("... anders als durch Ausschwemmung ..."); sie gebietet sogar, dass die Sedimente "anders als durch Ausschwemmung entfernt werden, wenn dies umweltverträglich und wirtschaftlich tragbar ist", behandelt also die Spülung nur als sekundär in Betracht fallende Methode der Entfernung unerwünschter Sedimente. Auch BGE 125 II 591 (insbesondere Abschnitt C des einleitenden Sachverhalts, S. 593 f.) unterscheidet deutlich zwischen Spülung (u. a. mit dem sogenannten "neuen Spülverfahren") und anderen Verfahren zur Sedimententfernung (Trocken-, Nass- und Saugbaggerung). Die Richtlinie des ehemaligen BUWAL schliesslich (Ökologische Folgen von Stauraumspülungen, Schriftenreihe Umwelt Nr. 219), auf welche sich der Regierungsrat beruft, unterscheidet zwischen Spülungen und "alternativen Methoden zur Ausräumung von Sedimenten" (nämlich verschiedene Methoden der Ausbaggerung; Ziff. 3.3/4, S. 15 ff.).
14. Somit kommen vorliegendenfalls Art. 40 GSchG und Art. 42 GSchV nicht zur Anwendung. Abgesehen davon würden auch diese Bestimmungen nicht zulassen, dass Sedimente, welche wie vorliegendenfalls als mit Schadstoffen belastet festgestellt worden sind, gewässerabwärts gespült werden. Dies würde den Zielen

des Umweltrechts, insbesondere auch des Gewässerschutzrechts, zuwiderlaufen. Die Spülung schadstoffbelasteter Sedimente wurde in der Rechtsprechung noch nicht beurteilt; auch die Richtlinie Nr. 219 des BUWAL lässt diesen Tatbestand ausser Acht.

C. Einleitung von Schadstoffen in Gewässer (angefochtener Entscheid E. 7.6)

15. Auch dass Art. 6 GSchG, welcher untersagt, verunreinigende Stoffe in Gewässer einzubringen, nicht anwendbar sein soll, wie die Vorinstanz ausführt, ist nicht haltbar. Der Regierungsrat begründet diese Auffassung damit, es liege keine "Beifügung schädlicher Stoffe" vor. Demgegenüber bedeutet "Einbringen" gemäss Art. 6 Abs. 1 GSchG gemäss demselben Entscheid, auf den sich die Vorinstanz beruft (BGE 101 IV 419 E. 5) "die Beifügung schädlicher Stoffe im festen, flüssigen und gasförmigen Aggregatzustand". Genau dies ist jedoch im Projekt vorgesehen, indem ausgebaggertes Aushubmaterial, welches unbestrittenmassen schadstoffbelastet ist, in den Rhein eingeleitet werden soll. Die "Beifügung" bezieht sich also offensichtlich nicht auf die ursprüngliche Anschwemmung und Ablagerung im Stausee, wie die Vorinstanz glaubt, sondern auf die vorgesehene Einleitung in den Rhein. Ob es sich dabei um die Einleitung von Abwasser im Sinne von Art. 4 lit. e GSchG handelt, kann dahingestellt bleiben, würde es vorliegendenfalls doch das Gewässer, in welches es eingeleitet wird, verunreinigen, wäre also verschmutztes Abwasser im Sinne von Art. 4 lit. f GSchG und müsste somit gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG vor der Einleitung gereinigt werden. Ohnehin ist die Einleitung von verschmutztem Abwasser nur eine spezifische Art der Einleitung verunreinigender Stoffe gemäss Art. 6 GSchG. So wird z.B. das Einbringen eines Tierkadavers in ein Gewässer vom Verbot der Einleitung verschmutzten Abwassers nicht erfasst, wohl aber von Art. 6, welcher die Verunreinigung generell verbietet, nicht nur durch Abwasser.
16. Bei der vorgesehenen Einleitung ausgebaggerten Materials in den Rhein handelt es sich somit um das Einbringen schädlicher Stoffe in fester bis flüssiger Form in ein Gewässer, welches gemäss Art. 6 GSchG absolut verboten ist, während Art. 7 ff. GSchG die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer unter Umständen zu-

lässt, nämlich wenn es gemäss Art. 6 GSchV als unverschmutzt qualifiziert werden kann.

D. Altlastenrecht (angefochtener Entscheid E. 7.8)

17. Die Vorinstanz möchte auch das Altlastenrecht nicht angewandt wissen. Sie begründet dies damit, die belasteten Sedimente seien auf natürlichem Weg in den Stauraum gelangt, es liege kein Betriebsstandort vor; es gehe überhaupt um keinen belasteten Standort, entsprechend fehle ein Eintrag im KBS; die Verlandungen seien nicht sanierungsbedürftig.
18. Demgegenüber ist der untersuchte Bereich zweifellos ein belasteter Standort, nämlich ein Ort, dessen Belastung von Abfällen stammt und der eine beschränkte Ausdehnung ausweist (Art. 2 Abs. 1 AltIV). Es handelt sich offensichtlich um einen Betriebsstandort gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b AltIV, denn es besteht kein Zweifel, dass die massiven Belastungen insbesondere mit PCB, PAK und Schwermetallen von Betrieben stammen. Auch wenn in unmittelbarer Nähe kein verursachender Betrieb auszumachen wäre, würde dies an der Qualität als belasteter Standort nichts ändern, denn die Legaldefinition beschränkt die Distanz zwischen Verursacher und Standort nicht. Der Gesetzgeber qualifiziert auch Orte als belastete Standorte, an welche die Schadstoffe vom Verursacher über zum Teil weite Distanzen hinweg transportiert worden sind (Deponiestandorte). Es gibt keinen plausiblen Grund, welcher die Qualifikation als belasteter Standort ausschliessen würde, wenn die Schadstoffe auf natürlichem Weg, durch Wasser oder Wind, in einige Distanz vom Verursacher weg verfrachtet worden sind.
19. Somit widerspricht sich die Vorinstanz im selben Satz, wenn sie einerseits feststellt, die Sedimente seien zwar mit Schadstoffen belastet, jedoch liege kein belasteter Standort vor. Somit hätte der Standort schon längst in den Kataster belasteter Standorte eingetragen werden müssen (Art. 5 Abs. 3 AltIV).
20. Es wäre auch nicht einsichtig, weshalb nicht von einem belasteten Standort zu sprechen wäre, soweit der Ort nicht verlandet ist, sondern teilweise unter Wasser liegt. Zwar dachte der Gesetzgeber kaum an belastete Standorte unter Was-

ser, dürfte es doch eher selten vorkommen, dass hier eine Schadstoffbelastung festgestellt wird. Jedoch gehören auch die oberirdischen Gewässer zu den Schutzgütern des Altlastenrechts (Art. 10 AltIV); allenfalls kann auch darunter liegendes Grundwasser betroffen sein (Art. 9 AltIV). Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hat deshalb zu Recht festgehalten, dass belastete Standorte auch unter Wasser liegen können (LGVE 2000 II Nr. 3). Im Einspracheentscheid des Regierungsrats, E. 2, wird dieser Entscheid zwar angesprochen, jedoch nur lakonisch festgestellt, dieser sei nicht einschlägig, "handelt es sich dort bei der Altlast im Gewässer doch um ein havariertes und auf den Seegrund gesunkenes Schiff"; auf die differenzierten Erwägungen des Luzerner Entscheids wird nicht eingegangen.

21. Die Vorinstanz hält zudem fest, eine Altlast liege nicht vor. Ob dies zutrifft, muss jedoch im Verfahren gemäss AltIV festgestellt werden. Vorliegendenfalls handelt es sich um einen Standort, aus welchem schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind; die entsprechende Qualifikation liegt schon allein dem projektierten Vorgehen zugrunde, wonach wenigstens ein Teil des auszubaggernden Materials entsorgt werden soll. Demzufolge ist eine Voruntersuchung, bestehend aus einer historischen und einer technischen Untersuchung durchzuführen (Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 AltIV). Aufgrund des Untersuchungsergebnisses ist zu entscheiden, ob der Standort sanierungs- oder überwachungsbedürftig ist (Art. 8 AltIV). Ist er nicht sanierungsbedürftig, darf er durch die geplanten Arbeiten nicht sanierungsbedürftig werden (Art. 3 lit. a AltIV). Dieses obligatorische Verfahren gemäss AltIV ist vorliegendenfalls unbegreiflicherweise nicht durchgeführt worden.

E. Abfallrecht (angefochtener Entscheid E. 7.9)

22. Kann mit dem aufgezeigten Verfahren die Sanierungsbedürftigkeit - zum vornherein oder ausgelöst durch das Vorhaben - ausgeschlossen werden, handelt es sich um einen nicht sanierungsbedürftigen belasteten Standort, dessen Aushub nach Abfallrecht zu behandeln ist.

23. Aushub ist von Gesetzes wegen Abfall (Art. 7 Abs. 6 USG), auch wenn er nicht schadstoffbelastet ist, jedenfalls dann, wenn sich der Benutzer wie vorliegendenfalls seiner entledigen will (BGE 120 IB 400 E. 3d). Abfall ist zu entsorgen, vorrangig zu verwerten, andernfalls zu deponieren. Soweit er nicht verwertet (in der Regel wiederverwendet) werden kann (Aushub vorrangig zur Wiederauffüllung) oder infolge seiner Schädlichkeit nicht verwertet werden darf, ist der abzulagern, allenfalls nach einer Vorbehandlung, insbesondere Verbrennung. Die Ablagerung ist nur auf bewilligten Deponien zulässig (Art. 30e USG).
24. Die Entsorgung durch Verwertung oder Ablagerung ist abschliessend. Eine Abfallentsorgung mittels Einleitung in Gewässer sieht die Umweltgesetzgebung nicht vor. Im Gegenteil untersagt Art. 6 Abs. 1 GSchG, Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen (vgl. dazu zuvor Ziff. 15 f.). Verunreinigung ist dabei jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 lit. d GSchG). Zwar ist die Einleitung von Abwasser ab Baustellen unter strengen Voraussetzungen zulässig (Art. 6 mit Anhang 3 GSchV). Vorliegendenfalls geht es jedoch nicht um die Einleitung von Baustellen-Abwasser, sondern um die gezielte Einleitung von Aushubabfall mit Wasser als Transportmedium. Hier geht das Abfallrecht vor. Die absichtliche Beimengung von Abfällen zu Wasser zum Zweck der Entsorgung untersteht dem Abfallrecht.
25. Weshalb es sich beim einzuleitenden Sedimentmaterial nicht um Aushubmaterial handeln soll, wie der Regierungsrat unter Hinweis auf Art. 3 lit. f VVEA behauptet, ist nicht ersichtlich: Das Vorhaben entspricht genau der Definition dieser Bestimmung ("Material, das bei Bauarbeiten ausgehoben wird"); die Vorinstanz versteigt sich immerhin nicht zur Behauptung, projiziert seien keine Bauarbeiten. Wenn das Bundesgericht in seinen Entscheiden BGE 125 II 591 und 138 II 575 Abfallrecht nicht anwandte, wie der Regierungsrat ausführt, ist dies lediglich darauf zurückzuführen, dass dort jeweils Verunreinigungen des zu entfernenden bzw. zu spülenden Materials nicht zur Debatte standen. Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht mit der Anwendung des Abfallrechts bei Stauraumspülungen bzw. anderweitiger Entfernung von Sedimenten noch nie befasst. Auch die Richtlinie Nr. 219 des ehemaligen BUWAL behandelt den Tatbestand verunreinigter Sedimente nicht.

26. Für den Aushub innerhalb eines belasteten Standorts verlangt die kantonale Abteilung für Umwelt bei jedem anderen Bauvorhaben gestützt auf § 63 lit. g BauG und § 31 Abs. 2 lit. d EG UWR ein detailliertes Triage- und Entsorgungskonzept, welches aufzeigt, wie der Aushub an Ort detailliert untersucht, wie das unbelastete Material von belastetem getrennt, wie dann das belastete Material untersucht und gemäss seiner Schadstoffqualität wiederum getrennt und den verschiedenen Deponien zugeführt wird. Ein solches Konzept ist vom Baugesuchsteller einzureichen (Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abbruch- und Ausbruchmaterial des BUWAL vom Juni 1991 [Aushubrichtlinie], Kapitel VII). Ein solches Konzept fehlt vorliegendenfalls.

27. Anstelle des vorstehend aufgezeigten, vorgeschriebenen Verfahrens geht die vorliegende Projektierung leichtfertig um (vgl. dazu Projektbeschreibung 2016, S. 8 ff. und 22 ff.): Im Abstand von 50 m wurden bis zu einer Tiefe von 2 m Bodenproben entnommen und untersucht. Diese ergaben unterschiedliche Gehalte von Schadstoffen, insbesondere von Schwermetallen, PCB und PAK. Anhand dieses Befunds sollen 7'500 m³ Sedimente auf einem Zwischenlagerungsplatz gebracht, dort entwässert und die verbleibenden 4'500 m³ auf zwei verschiedenen Deponien gebracht werden. 16'000 m³ sollen ungeprüft durch eine Transportleitung in den Rhein gepumpt werden.

28. Auch wenn man davon ausgehen würde, eine teilweise Wiedereinleitung in ein Gewässer sei zulässig, ist das bewilligte Vorgehen untauglich. Zunächst wird aus dem Projektbeschreibung nicht klar, wie genau die Abgrenzung zwischen dem wieder einzuleitenden und dem zu entwässernden Material vorgenommen werden soll. Im Weiteren ist jede Abgrenzung auf Grund der vorgenommenen Bodenproben willkürlich und zufällig. Eine Saugbaggerung von Schlamm und Schwemmsand verändert die Belastungssituation fortlaufend. Ob zudem zwischen den zufällig alle 50 m entnommenen Bodenproben die Belastungssituation linear ab- oder zunimmt, weiss niemand. Dies zeigt, dass eine zuverlässige Triagierung nur im Anschluss an den Aushub vorgenommen werden kann; der Aushub muss laufend analysiert werden, wie das Departement BVU dies sonst immer verlangt, und zwar unabhängig von vorgängig untersuchten Stich-Bodenproben. Eine Ka-

tegorisierung aufgrund von Bodenproben, welche zudem bereits vor Jahren vorgenommen wurden, ist spekulativ. Indem diese Proben zudem nur bis zu einer beschränkten Tiefe vorgenommen wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Standort sanierungsbedürftig ist (es sei auf das Schema auf S. 33 des Projektbeschriebs 2016 hingewiesen, welches aufzeigt, dass der Schadstoffgehalt mit zunehmender Tiefe zunimmt).

29. Wie aus einem Mailwechsel zwischen dem damaligen Präsidenten der Beschwerdeführenden 2 und des Bundesamtes für Umwelt vom 30. Januar / 19. Februar 2014 hervorgeht, ist auch das Bundesamt der Auffassung, dass das Vorhaben dem Abfallrecht untersteht.

Beweis: Mailwechsel vom 30. Januar /
19. Februar 2014,

Beschwerdebeilage 9.

Dieser Meinung ist im Übrigen auch das projektierende Departement, wenn es im Projektbeschrieb 2016 (insbesondere S. 29) sich auf die VVEA bezieht.

F. Stockholmer Übereinkommen (angefochtener Entscheid E. 7.10)

30. Die Beschwerdeführer haben in ihrer Einwendung auf das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 22. Mai 2001 (POP-Konvention; SR 0.814.03) aufmerksam gemacht, welches ein grundsätzlicher Verbot der Produktion, Ein- und Ausfuhr sowie Freisetzung von polychlorierten Biphenylen (PCB) sowie die Pflicht zu deren umweltgerechten Entsorgung enthält (insbesondere Art. 3, 6 und Anhang A). Unter Missachtung dieses Verbots sollen nun PCB-haltige Sedimente, soweit sie gewisse Grenzwerte nicht erreichen (was mit dem beabsichtigten Vorgehen, wie zuvor unter Ziff. 28 gezeigt, nicht einmal gesichert ist) dem Rhein zugeführt werden.
31. Die Vorinstanz entgegnet zunächst, der Staatsvertrag verpflichte nur den Bund, nicht aber die Kantone. Dieses Argument ist zum vornherein untauglich, liegt doch das Umweltrecht in der Kompetenz des Bundes, und Bundesrecht ist für die die Kantone verpflichtend.

32. Im Weiteren argumentiert die Vorinstanz, der Vertrag sei nicht direkt anwendbar, er enthalte nur einen Gesetzgebungsauftrag. Demgegenüber hat sich vorweg gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d jeder Vertragsstaat verpflichtet "Massnahmen zu ergreifen", dass PCB-haltige Abfälle umweltgerecht gehandhabt und umweltgerecht entsorgt werden, und dass PCB-haltige Flächen umweltgerecht saniert werden (lit. e). "Massnahmen" sind aber nicht nur Akte der Rechtsetzung, sondern auch Umsetzungen im Einzelfall. Was sollen im Übrigen Staatsverträge wert sein, wenn sie nur Gesetzgebungsaufträge enthalten, diese Aufträge dann aber nicht ausgeführt werden?
33. Weshalb die vorgesehene Ausbaggerung und Wiedereinleitung von PCB-haltigen Sedimenten keine "Freisetzung" im Sinne des Übereinkommens sein soll, wie die Vorinstanz glaubt, ist unergründlich.
34. Insgesamt wird daran festgehalten, dass das Stockholmer Übereinkommen die Einleitung von PCB in Gewässer direkt und bindend verbietet, auch wenn das Bundesamt für Umwelt in diesem Punkt eine andere Auffassung zu vertreten scheint (vgl. Beschwerdebeilage 9, Ziff. 1).

G. Übereinkommen zum Schutz des Rheins mit Sedimentmanagementplan und IKSR- Empfehlung (angefochtener Entscheid E. 7.12/13/14)

35. Obwohl der angefochtene Entscheid sich sehr ausführlich mit diesem Übereinkommen und dem zugehörigen Managementplan sowie der IKSR Empfehlung auseinandersetzt und die Projektierung darauf Bezug nimmt, können sich die Beschwerdeführenden dazu – wie schon in ihrer Einwendung – kurz fassen: Bindungswirkung hat nur das Übereinkommen als Staatsvertrag, nicht jedoch der Managementplan und die Empfehlung, auf dessen Grenzwerte die Projektierung abzustellen scheint. Der Managementplan wäre für die Vertragsstaat nur bindend, wenn er ebenfalls in Vertragsform unterzeichnet, ratifiziert und genehmigt oder im Staatsvertrag selbst als bindend vereinbart worden wäre; eine Empfehlung ist ohnehin nicht bindend. Der Sedimentmanagementplan enthält lediglich eine Bestandesaufnahme über die früher eingeleiteten und abgelagerten, schad-

stoffbelasteten Sedimente und zieht die Konsequenzen für die Verbesserung des Ist-Zustands, behandelt jedoch nicht die Einleitung neuer Sedimente. Auch wenn ein Staatsvertrag verbindliche Grenzwerte für Einleitungen in Gewässer (als zulässige Abfallentsorgung) enthalten würde, könnten sie innerhalb eines Vertragsstaates nur verbindlich sein, wenn sie strenger wären als die inländischen Normen. Dies trifft vorliegendenfalls nicht zu. Namentlich verbietet die schweizerische Gesetzgebung absolut, Abfälle in Gewässer abzulagern. Das Abstellen auf die entsprechenden Richtwerte durch die vorliegende Projektierung ist also untauglich.

H. Vorsorgeprinzip, Verhältnismässigkeit (angefochtener Entscheid E. 6 und 8)

36. Sowohl die Gesuchstellerin wie die Vorinstanz berufen sich als Rechtfertigung dafür, weshalb nicht der gesamte Aushub rechtmässig entsorgt werden soll, auf das Vorsorgeprinzip bzw. auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
37. Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG verlangt, dass Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb eine gesetzmässige Entsorgung aller ausgebaggerten Sedimente technisch und betrieblich nicht möglich sein soll. Auch der Regierungsrat verneint diese Möglichkeit nicht, indem er die gesetzmässige Alternative immerhin prüft (vgl. auch Projektbeschrieb 2016, Ziff. 4.7). Als dagegen sprechend werden nur Mehrkosten und erhöhte Transportemissionen geltend gemacht. Die Beschwerdeführenden haben jedoch schon in ihrer Einwendung 2014 darauf hingewiesen, dass die damals auf CHF 1.4 Mio. geschätzten Mehrkosten (Projektbeschrieb 2014, S. 18; die Vorinstanz schätzt die Mehrkosten im angefochtenen Entscheid, S. 7, Ziff. 6, noch auf CHF 1.1 Mio.), wenn noch die Kosten für die nicht benötigte Rohrleitung (mit Punktbetrieb) subtrahiert werden, würden die Mehrkosten in etwa dem Aufwand für einen oder zwei Strassenkreisel entsprechen, wie sie im Kanton zuweilen im Wochenrhythmus in Betrieb genommen werden.

38. Immer wieder hat das Departement auf die erhöhten Emissionen des zusätzlichen Lastwagenverkehrs hingewiesen, welche zu erwarten wären, wenn alles Aushubmaterial entsorgt würde (nun auch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid). Dabei wird übersehen, dass die Lastwagen, welche zum Transport benötigt werden, wohl kaum unbenutzt herumstehen würden, falls die gebotene Totalentsorgung nicht durchgeführt würden; sie würden anderweitig zum Einsatz kommen und dabei die selben Emissionen verursachen.
39. Entscheidend kommt hinzu, dass das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG nur auf Emissionen anwendbar ist (vgl. den Wortlaut, aber auch den Titel des Kapitels "Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen" und des Abschnitts "Emissionen"), nicht jedoch auf das Gewässerschutz- sowie das Altlasten- und Abfallrecht.
40. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zwar in der Verfassung verankert, vermag jedoch zwingende Vorschriften des Gewässerschutz-, Altlasten- und Abfallrechts nicht aufzuweichen oder gar auszuhebeln. Hier hat bereits der Gesetzgeber die Gebote der Verhältnismässigkeit berücksichtigt. Das Prinzip will ohnehin in erster Linie den Bürger vor übermässigen staatlichen Eingriffen schützen, ist jedoch nicht dafür gedacht, Aufwand des Gemeinwesens zu senken (Art. 36 Abs. 3 BV).
41. Die – unzulässige – Berufung auf die Prinzipien der Vorsorge und der Verhältnismässigkeit durch die Verwaltung und die Vorinstanz dienen letztlich nur der Rechtfertigung dafür, dass aus politischen Gründen ein Kredit, welcher ursprünglich auf Grund einer unzureichenden Projektierung eingeholt wurde, nicht überschritten werden soll (vgl. zuvor Ziff. 9).
42. Zwar haben die Beschwerdeführenden immer wieder gefordert, dass der gesamte Sedimentaushub in Deponien abgelagert werden müsse. Demgegenüber ist es nicht ausgeschlossen, dass sich ein Teil des Materials aufgrund einer präzisen, differenzierten Triage als derart unbelastet erweist, dass es auch für Wiederauffüllungen verwendet werden kann (Wiederverwertung). Damit würden sich die von der Vorinstanz geschätzten Mehrkosten noch weiter vermindern.

I. Fischerei- und Gewässerbiologie

43. Nur rudimentär bzw. überhaupt nicht untersucht werden die nachteiligen biologischen Auswirkungen auf den Fischbestand des Rheins. Die Beschwerdeführenden haben bereits in ihrer Einsprache vom 10. November 2010 (zum Projekt 2010) und dann in ihrer Einwendung vom 23. Juni 2014 sowie in ihrer Eingabe vom 18. September 2015 (zur damaligen Projektänderung) in fischereibiologischer Hinsicht gravierende Einwände vorgebracht. Insbesondere haben sie auf die gewässerökologische Schädigung rheinabwärts und die Zunahme der Verlandung hingewiesen, was die im Rhein lebenden Fischarten und deren Nahrungsgrundlage (Kleintiere, Larven usw.) dezimiert. Die geplante Einleitung von Sedimenten steht zudem im klaren Widerspruch zum Kiesmanagementplan Hochrhein, in dessen Ausführung grosse Kubaturen Kies in den Rhein geschüttet werden (z.B. 2015/15 bei Rekingen und Bad Zurzach), um die Gewässerökologie zu verbessern. Solche Schüttungen sollen nun mit Sedimenten wieder verdichtet werden.

44. Die künstliche, massive Einleitung von Sedimente schädigt die Fische, indem die Schwebstoffe der Kiemenfunktion beeinträchtigt. Im Weiteren werden durch Sedimentablagerungen Kiesbänke verdichtet bzw. überdeckt, was im Rhein lebende Fischarten dezimiert, welche kiesigen Grund benötigen. Diese Auswirkungen werden im Abschlussbericht "Stausee Klingnau, Reaktivierung Seitenarm, Untersuchung der Sedimenteinführung in den Rhein" vom April 2014 (Bestandteil der Gesuchsakten) nur unzureichend (Ablagerungen) bzw. gar nicht (Auswirkungen auf den Fischbestand) untersucht. Zwar sollen Ort, Zeit, Periodizität und Menge der Sedimenteinführung optimiert werden. Im Weiteren wird Projekt darauf hingewiesen, dass die geplante künstliche Einleitung die natürliche Verschiebung und Ablagerung von Sedimenten (z.B. durch Hochwasser) in ihren Auswirkungen nicht übertreffe. Dies ist jedoch keine Rechtfertigung. Wenn natürliche Sedimentablagerungen nachteilige Auswirkungen auf den Fischbestand haben heisst dies nicht, dass solche Effekte künstlich und unter Missachtung zwingender Vorschriften verstärkt werden dürfen. Auch gelegentliche Brände infolge Blitzschlags rechtfertigen die vorsätzliche Brandstiftung nicht.

45. Es fehlt jede Untersuchung im Hinblick auf den Biotopschutz gemäss Art. 18 ff. NHG und im Hinblick auf die Fischereigesetzgebung (Art. 7 ff. BGF). Der Projekt-

beschrieb (S. 42) sieht zwar ein fischereibiologisches Monitoring während der Projektausführung vor. Ein solches kann jedoch Schäden erst feststellen, wenn sie bereits eingetreten sind.

46. Erforderlich wäre insbesondere die Abwägung, ob die fischereirechtlichen Rahmenbedingungen (Art. 7 BGF betr. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen für Fische) erfüllt werden. Der Einwendungsentscheid enthält unter E. 9 blosse, nicht belegte Gegenbehauptungen zu den Einwendungseinwänden. Der angefochtene Genehmigungsentscheid (Beschluss Ziff. 1.1) weist zwar auf eine fischereirechtliche Bewilligung hin; diese (wie auch die übrigen dort aufgeführten Bewilligungen) wurde den Beschwerdeführenden jedoch unter Verletzung der Pflicht zur koordinierten Eröffnung mehrerer Teilentseide gemäss Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG nicht zugestellt.
47. Erforderlich wäre ein fischereibiologisches Gutachten, welches die Auswirkungen auf die einzelnen Fische und auf deren Nahrungsgrundlage untersucht. Der Hinweis auf solche Untersuchungen, wenn auch unvollständig und nicht auf das konkrete Projekt bezogen, sind in der bereits mehrfach erwähnten BUWAL-Richtlinie Nr. 219, S. 37 ff., vorhanden.
48. Schliesslich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass das Departement BVU in Umwelt Aargau Nr. 49 vom August 2010, S. 9 ff., vom Verzehr von Aalen und Barben infolge übermässigen PCB-Gehalts, angereichert in der Nahrungskette bis zu den Fischen abgeraten hat (vgl. auch die Zusammenfassung entsprechender Untersuchungen des BAFU in Umwelt 1/2010, S. 52 ff.).

Beweis: Umwelt Aargau, Nr. 49, S. 9 – 12, **Beschwerdebeilage 10.**

Dasselbe Departement will nun ein Projekt realisieren, mit welchem der Rhein noch erhöht mit PCB angereichert werden soll, einem Stoff also, dessen Herstellung und Verwendung seit 1986 in der Schweiz generell verboten ist.

49. Beispielhaft sei auf die Umweltkatastrophe hingewiesen, welche gegen Ende des letzten Jahres im Flüsschen Spöl im Schweizerischen Nationalpark verursacht

worden ist, weil durch Sanierungsarbeiten an einem Staudamm PCB ins Gewässer gelangte.

Beweis: Bericht St. Galler Tagblatts vom 4. November 2016 **Beschwerdebeilage 11,**
Bericht Blick vom 22. Dezember 2016 **Beschwerdebeilage 12.**

IV. Zusammenfassung

50. Die angefochtene Genehmigung durch den Regierungsrat erging unter Missachtung einer Reihe von Vorschriften und ist deshalb aufzuheben. Zwar würden es die beschwerdeführenden Verbände bedauern, wenn ein erhöhter Kreditantrag, welcher für die rechtskonforme Reaktivierung des Seitenarms des Klingnauer Stausees nötig sein wird, der gegenwärtigen Sparwut des Grossen Rates zum Opfer fallen würde und das Projekt deshalb zur Zeit nicht realisiert werden könnte, jedoch gewichten sie die Umweltinteressen, welche eine korrekte Projektierung erfordern, entschieden höher als die Gefahr, dass das Projekt in naher Zukunft nicht realisiert werden kann. Zudem messen die Verbände ihrer Beschwerde gesamtschweizerische, präjudizielle Bedeutung zu. Es geht ihnen um erstmalige höchstrichterliche Klärung, ob die Entfernung von offensichtlich schadstoffbelasteten Sedimenten aus Stauräumen derart salopp durchgeführt werden kann, wie das vorliegende Projekt es vorsieht.

Freundliche Grüsse
SCHÄRER RECHTSANWÄLTE

Dr. Peter Gysi
Rechtsanwalt



Im Doppel

Beilagen

- 1 Vollmacht des Schweizerischen Fischerei-Verbandes
- 2 Vollmacht des Aargauischen Fischerei-Verbandes
- 3 Kopie des Zustellcouverts
- 4 Ausdruck Track&Trace
- 5 Angefochtener Entscheid vom 14.12.2016
- 6 Begleitender Einwendungsentscheid vom 14.12.2016
- 7 Statuten des Schweizerischen Fischerei-Verbandes
- 8 Statuten des Aargauischen Fischerei-Verbandes
- 9 Mailwechsel vom 30. Januar / 19. Februar 2014
- 10 Umwelt Aargau, Nr. 49, S. 9 – 12
- 11 Bericht St. Galler Tagblatts vom 4. November 2016
- 12 Bericht Blick vom 22. Dezember 2016